

HEINRICH MEIER

## Dr. Josef Mast als Schloßkaplan in Wechselburg (Sachsen) Ein Beitrag zu seiner Biographie

Nach dem Tod des Gönners, des Kardinals Karl August Graf von Reisach, am 22. Dezember 1869 finden wir Dr. Josef Mast<sup>1</sup>, den einstmaligen Regens des Rottenburger Priesterseminars, 1871–1872 als Hausfreund und Hauskaplan bei dem Grafen Carl von Schönburg-Forderglauchau in Wechselburg (Sachsen).

Der Graf war am 19. März 1869 in Rom in der Kirche der Redemptoristen zusammen mit seiner Gemahlin in die katholische Kirche aufgenommen worden. In demselben Jahr weilte Graf Schönburg vier Monate in Wechselburg und brachte aus Rom den Kölner Geistlichen Eduard Fikenscher mit, einen Neffen des päpstlichen Leibarztes Alertz. In der altehrwürdigen romanischen Schloßkirche richtete der Graf regelmäßige katholische Gottesdienste ein, deren Besuch den wenigen in und um Wechselburg wohnenden Katholiken ermöglicht wurde. Die nächsten katholischen Kirchen befanden sich in dem 27 km entfernten Chemnitz (heute Karl-Marx-Stadt) und dem 62 km entfernten Leipzig. Die Zeiten der katholischen Gottesdienste in der Schloßkirche zeigte der Graf in öffentlichen Blättern an. Nachdem sich Ende Mai 1869 der Schloßkaplan dem Apostolischen Vikar in Dresden vorgestellt und auch die kirchliche Jurisdiktion erbeten hatte, teilte das Apostolische Vikariat dies dem Kultusministerium mit. In der Antwort an das Apostolische Vikariat ließ es das Kultusministerium bei der Anzeige bewenden, bemerkte aber: »Es wird aber demselben [dem Schloßkaplan] ausdrücklich zu bedeuten sein, daß er sich der Seelsorge über andere als zum Hausstande des genannten Grafen gehörige Katholiken zu enthalten habe«<sup>2</sup>.

Das Kultusministerium war bestrebt, die Tätigkeit des Schloßkaplans auf den gräflichen Hausstand zu beschränken, die Gottesdienste in der Schloßkirche auf eine private Hausandacht des Grafen und seiner Angehörigen zu beschränken und eine öffentliche Bekanntmachung der Gottesdienste zu untersagen. In einer diesbezüglichen Anordnung an das Apostolische Vikariat vom 10. Juli 1869 sollte dieses »dem genannten Privatgeistlichen die fernere öffentliche Ankündigung der von ihm lediglich für die Familie des Grafen Schönburg und der zu seinem

1 Josef Mast. Geboren am 4. September 1818 in Weingarten. Studium der Theologie in Tübingen, Priesterweihe 1841. Nach unständiger Verwendung in der Seelsorge 1844 Repetent, 1845 Subregens und 1848 Regens am Priesterseminar in Rottenburg. Von Bischof Lipp 1869 der Stelle enthoben und auf die Pfarrei Stockheim versetzt; Mast ging aber nach Rom. Nach dem Tod seines Gönners, des Kardinals Graf von Reisach, † 16. 12. 1869 (Contaminé – Savoyen), war er 1871/72 Schloßkaplan bei Graf Schönburg in Wechselburg, dann Spiritual am Priesterseminar Regensburg. † 22. Januar 1889 Regensburg. Über ihn: NEHER<sup>3</sup>, 82f.; AUGUST HAGEN, Josef Mast, 1818–1893, in: Gestalten aus dem schwäbischen Katholizismus. 2. Teil, Stuttgart 1950, 133–180. – Über die Beziehungen Masts zu den Redemptoristen neuerdings OTTO WEISS, Die Redemptoristen in Bayern, 1790–1909. Beitrag zur Geschichte des Ultramontanismus. (Münchener theologische Studien, Historische Abteilung 22) St. Ottilien 1983, passim (Register). Über Masts Aufenthalt in Wechselburg und die Verbindung zu Graf Schönburg S. 227.

2 STAATSARCHIV DRESDEN, Ministerium für Volksbildung Nr. 11190, Bl. 15.

Hausstand gehörigen Personen abzuhaltenen Gottesdienst... insbesondere auch die Ausübung von Ministerialhandlungen bei anderen als den oben genannten Personen strengstens und mit dem ausdrücklichen Bemerkten zu untersagen, daß ihm im Falle irgendwelcher Ausschreitung ohne weiteres die weitere Funktionierung im Königreiche Sachsen werde untersagt werden«<sup>3</sup>.

Die energischen Gegenvorstellungen des Apostolischen Vikariates, das sich unter anderem auch auf die sächsische Verfassungsurkunde berief, derzufolge allen im Königreich Sachsen aufgenommenen christlichen Konfessionen die freie öffentliche Religionsausübung zustehe, veranlaßten den Kultusminister von Falkenstein, dem König in der Wechselburger Angelegenheit Vortrag zu erstatten. Der katholische König Johann fand »in den hier erwähnten heiligen Handlungen nach der Einrichtung unserer Kirche weder Eingriffe in die Pfarrgerechtsame, noch Überschreitungen des Begriffs von Privatgottesdienst – zu unterschieben von einfacher Hausandacht«. In einer Bleistiftnotiz bemerkte der König: »und es dem Hauskaplan unbenommen bleibt, den Katholiken in Wechselburg und den in der Nähe wohnenden Katholiken die heiligen Sakramente zu reichen«<sup>4</sup>.

Da der viermonatliche Aufenthalt des Grafen in Wechselburg und damit auch die Tätigkeit des Schloßkaplans dem Ende zuing, riet der König dem Kultusminister, die anstehenden Fragen erst bei einer späteren Rückkehr des Grafen zu regeln.

Der Übertritt des Grafen Schönburg zur katholischen Kirche hatte in Sachsen große Bestürzung ausgelöst, weil der Graf auch Patronatsherr zahlreicher evangelischer Kirchen war. Der Kultusminister richtete nach der erfolgten Konversion ein persönliches Schreiben an den Grafen, in dem er dessen Schritt bedauerte<sup>5</sup>. Da die romanische Schloßkirche in Wechselburg durch die Abhaltung katholischer Gottesdienste in dieser zu einer katholischen Kirche wurde, erregte dies den Unwillen evangelischer Kreise.

Es ist nicht verwunderlich, daß der ganze Zorn über die Konversion des Grafen bei seiner Rückkehr nach Sachsen im Jahre 1871 auch in Feindseligkeiten und Verleumdungen gegen den gräflichen Beichtvater und Hausfreund, Dr. Mast, zum Ausdruck kam.

Da Dr. Mast dem Redemptoristenorden nahe stand, Graf Schönburg in Rom bei den Redemptoristen in Rom konvertierte, kann man vermuten, daß Graf Schönburg Dr. Mast bei den Redemptoristen in Rom kennenlernte und der Graf ihn sich als Beichtvater wählte oder von den Redemptoristen dem Grafen als solcher empfohlen wurde. Auf das Anerbieten Dr. Masts, den Sommer bei ihm in Wechselburg zuzubringen, ging der Graf gern ein, da er als Neukonvertit in Wechselburg eine geistliche Führung hätte entbehren müssen. Der sächsische Apostolische Vikar konnte katholischen Adelligen wegen Priestermangel keine Hausgeistlichen zur Verfügung stellen.

Graf Schönburg kehrte 1871 nach Wechselburg zurück und brachte Dr. Mast als »Hausfreund« mit. Schon vor der Rückkehr des Grafen hatte sich der evangelische Pfarrer von Wechselburg, der von einer baldigen Rückkehr des Grafen und der Ankunft eines Schloßkaplans gehört hatte, an seine vorgesetzte kirchliche Behörde gewandt, die sein Schreiben dem Kultusministerium unterbreitete. Der Pfarrer führte aus: »Denn wenn es bei der im Sommer 1869 angewendeten Praxis mit der Abhaltung des gräflichen Privatgottesdienstes verbleibt, so wird es einfach dahin kommen, daß von nun an alle Sonn- und Festtage, ja alltäglich öffentlicher katholischer Gottesdienst in Wechselburg gehalten wird, ... und der Unterzeichnete möchte seinerseits nicht die Verantwortung auf sich laden, dazu geschwiegen und keine Vorstellung dagegen erhoben zu haben, zumal bei der geringen Zahl der Katholiken hiesigen Orts (es sind in Wechselburg außer dem gräflichen Hofgärtner und Leibkutscher nur 2 Männer und 1 Frau) ein

3 Ebd. Bl. 23.

4 Ebd. Bl. 47–49.

5 Ebd. Bl. 1–3.

Grund zu solcher Einrichtung katholischen Wesens mitten in einer durch und durch evangelischen Gemeinde nicht im entferntesten vorliegt«<sup>6</sup>. Der Pfarrer forderte die Begrenzung der Hausgottesdienste auf den Grafen und seinen Hausstand und dem Schloßkaplan öffentliche Gottesdienste zu verbieten, »eine derartige Einwirkung auf die hiesige Gemeinde... gleich von vornherein speziell untersagt und dadurch einer ohnedem unausbleiblichen Störung des konfessionellen Friedens in Zeiten vorgebeugt werde«<sup>7</sup>.

Das Kultusministerium fand es zunächst nicht an der Zeit, auf die Anträge des Wechselburger Pfarrers einzugehen, behielt sich aber vor, falls ein neuer Schloßkaplan zur Verwaltung des Privatgottesdienstes in der Schloßkapelle angenommen werden sollte, wegen genauer Einhaltung der bezüglichen Anordnungen und Bestimmungen das Erforderliche vorzubereiten.

Am 11. Juli 1871 stellte sich Dr. Mast dem Apostolischen Vikar im Königreich Sachsen, Bischof Forwerk<sup>8</sup>, vor und erbat sich die kirchliche Jurisdiktion. Dr. Mast legte dabei sein Entlassungszeugnis aus der Rottenburger Diözese und den Aufnahmeschein des Bischofs von Senestrey in die Regensburger Diözese vor.

Die erste Klage über Dr. Mast begegnet uns in einem Schreiben des Wechselburger Pfarrers an die Superintendentur Penig vom 21. August 1871, derzufolge täglich Messe und allsonntäglich Messe mit Predigt in der Wechselburger Schloßkapelle gehalten und solches durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werde. Außerdem ist von Übertritten zur katholischen Kirche in Wechselburg die Rede.

Das Kultusministerium wurde deshalb beim Apostolischen Vikariat vorstellig, weil die

6 Ebd. Bl. 70.

7 Ebd. Bl. 71.

8 Ludwig Forwerk, geb. 29. August 1816 in Dresden. Die Vorfahren gehörten zum Hofstaat der Kurprinzessin Maria Josepha und waren mit diesem von Wien nach Dresden gekommen. Von 1832–39 höhere Gymnasialstudien und philosophisch-theologisches Universitätsstudium in Prag als Alumnus des »Wendischen Seminars«. Am 18. November 1839 Priesterweihe in Prag, Personalkaplan an der Hofkirche in Dresden, 1841 Personalkaplan in Hubertusburg, 1844 Feiertagsfrühprediger und Katechet Dresden-Hofkirche, 1845 Hofkaplan und Instruktor bei der Familie des Prinzen Johann. Am 11. Juli 1854 auf Vorschlag des sächsischen Königs zum Apostolischen Vikar der Sächsischen Erblande und Titularbischof von Leontopolis ernannt. Gegen die Weisungen des Nuntius und entgegen den Statuten des Bautzener Kollegiatstifts am 5. September 1854 von den Bautzener Kanonikern »Sede Vacante« zum Kanonikus erwählt und am folgenden Tag auf Befehl des sächsischen Königs zum Dekan des Kollegiatstifts und damit zum Administrator des Bistums Meißen in der Oberlausitz gewählt. Die Bischofsweihe empfing Forwerk am 24. September 1854 im Prager Veitsdom vom Kardinal Schwarzenberg, dem als infulierte Weiheassistenten der Prämonstratenser-Abt Hieronymus Zeidler der Abtei Prag-Strahov und der Kreuzherren-General Jakob Beer zur Seite standen. Die der Dekanswahl anhaftenden schweren Mängel wurden aus schwerwiegenden Gründen vom Heiligen Vater geheilt, wie dies auch in der Bestätigungsurkunde ausgedrückt wurde. In Sachsen konnte Forwerk die Seelsorge durch Einrichtung einiger neuer Gottesdienststationen, die Anstellung eines Geistlichen in Plauen i. V. und durch die Gründung von Vereinen, namentlich von Gesellenvereinen, weiter ausbauen. Schwestern des Elisabeth-Vereins in Neiße (später »Graue Schwestern von der Heiligen Elisabeth«) berief Bischof Forwerk an das katholische Krankenhaus in Dresden-Friedrichstadt, zur ambulanten Krankenpflege, zur Übernahme des Dresdener Gesellenhauses, des Dresdener Josephinenstifts und zur Krankenpflege nach Leipzig. In der Lausitz übernahmen in Grunau Borromäerinnen 1869 das Krankenhaus des Albert-Vereins zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen. Am I. Vatikanischen Konzil nahm Bischof Forwerk teil, trat aber nicht hervor und gehörte zu den sogenannten Minderheitsbischöfen. Das zur Veröffentlichung der Konzilsbeschlüsse beantragte landesherrliche »Placet« versagte die sächsische Regierung. Bischof Forwerk verstarb am 8. Januar 1875 in Dresden und wurde auf dem dortigen »Inneren Katholischen Friedhof« bestattet. Über ihn: HEINRICH MEIER, Das Apostolische Vikariat in den Sächsischen Erblanden (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 24). Leipzig 1981, 66–89; SIEGFRIED SEIFERT, in: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 205.

Bekanntgabe der Gottesdienste durch öffentlichen Anschlag eine Umgehung der Verordnung vom Jahre 1869 sei, derzufolge eine Bekanntgabe der katholischen Gottesdienste in der Wechselburger Schloßkapelle in öffentlichen Blättern untersagt wurde. Das Apostolische Vikariat sollte die Bekanntgabe der katholischen Gottesdienste in der Schloßkirche durch Anschlag verbieten.

Am 23. Dezember 1871 hatte die Leipziger Kreisdirektion erneut Veranlassung, beim Kultusministerium wegen katholischer Angelegenheiten in Wechselburg vorstellig zu werden.

In der Schloßkirche sollte am Vorabend des Weihnachtsfestes eine Weihnachtskrippe aufgestellt und geweiht werden. Für die protestantischen Kinder der Strickschule, die unter der Leitung der Frau des gräflichen Stallmeisters, einer Konvertitin, stand, war dies eine Attraktion, da es in der protestantischen Ortskirche von Wechselburg keine Weihnachtskrippe gab. Wohl in dem Übereifer einer Konvertitin hatte die Leiterin der Strickschule ihren Schülerinnen von der beabsichtigten Aufstellung und Weihe der Krippe durch den Schloßkaplan Dr. Mast am Weihnachtshelligabend Kunde gegeben und sie möglicherweise auch eingeladen, an der Feier teilzunehmen. Für die Kinder der Strickschule fand überdies am Weihnachtshelligabend im Schloß eine Bescherung durch die Gräfin statt. Die Leiterin der Strickschule hatte die Kinder dazu in das Schloß zu führen.

Die Folge davon war, daß die Wechselburger Kirchen- und Schulinspektion für die evangelischen Kinder ein Verbot erließ, am Vorabend des Weihnachtsfestes die katholische Schloßkirche zu besuchen. Kreisdirektion und Kultusministerium wurden von diesen Vorgängen unterrichtet, vor allem aber wurde der Schloßkaplan Dr. Mast immer wieder der Proselytenmacherei beschuldigt.

Das Apostolische Vikariat hatte es zunächst unterlassen, dem Kultusministerium von der Anwesenheit des Wechselburger Schloßkaplans Dr. Mast Mitteilung zu machen. Das Kultusministerium forderte deshalb am 6. Februar 1872 das Apostolische Vikariat auf, »über die persönlichen Verhältnisse und die Qualifikation des Dr. Mast, sowie darüber Anzeige zu erstatten, ob derselbe einem nach § 56 der Verfassungsurkunde in Sachsen nicht zuzulassendem geistlichen Orden angehört«<sup>9</sup>.

Der Verdacht der Proselytenmacherei durch Dr. Mast wollte in Wechselburg nicht verstummen. Der Wechselburger Gendarm erstattete deshalb am 20. Februar 1872 Bericht an den Kreisobergendarm über die »hier allgemeine Aufregung und tägliches Gespräch über die bereits Übergetretenen, sowie aber hauptsächlich über die sich bereits wieder zum Übertritte gemeldeten Personen«<sup>10</sup>. Der Gendarm führte die Namen von insgesamt 13 Personen auf, die zur katholischen Kirche übertreten wollten, und schloß sein Schreiben mit den Worten: »Der katholische Geistliche Doktor Mast ist ein wahrer Jesuit und weiß die Leute an sich zu ziehen«<sup>11</sup>.

Nach sächsischem Recht mußten diejenigen, die einen Konfessionswechsel beabsichtigten, dies ihrem zuständigen Pfarrer mitteilen, und erst nach einer vierwöchigen Bedenkzeit, die auch zur Belehrung genutzt werden konnte, erhielten die Betroffenen einen Entlaßschein aus der Kirche, der sie bisher angehört hatten, und konnten erst dann in die Kirche der anderen Konfession aufgenommen werden.

Bei manchen der Wechselburger Konvertiten dürften es nicht lautere Konversionsmotive gewesen sein. Unter den vom Gendarm Aufgeführten befanden sich zwei nicht gut beleumdete Personen, die durch ihren Konfessionswechsel glaubten, ihre Stellung zum gräflichen Brotherrn zu verbessern. Auch der gräfliche Förster wollte mit seiner Familie katholisch werden. Ihm hatte jedoch der Graf von diesem Schritt abgeraten.

9 STAATSARCHIV DRESDEN, Ministerium für Volksbildung Nr. 11190, Bl. 82.

10 Ebd. Bl. 83.

11 Ebd. Bl. 84.

Das Kultusministerium wurde am 27. Februar 1872 beim Apostolischen Vikariat vorstellig: »Neuerdings sind dem Ministerium glaubhafte Gerüchte darüber zu Ohren gekommen, daß genannter Mast in einer Weise Proselytenmacherei treibe, daß darüber in Wechselburg allgemeine Aufregung herrsche.« Auch die Leipziger Kreisdirektion hatte dem Kultusministerium einen Bericht der zuständigen Superintendur wegen der in Wechselburg zunehmenden Übertritte zur katholischen Kirche und des dabei vom Schloßkaplan Dr. Mast eingehaltenen Verfahrens überreicht. Die Kreisdirektion wünschte vor einem weiteren Einschreiten den Schloßkaplan zu verhören, vor allem aber darüber Erörterungen anzustellen, »ob die bereits erfolgten Übertritte vor dem Kaplan, wozu derselbe in keinem Falle berechtigt sein dürfte, oder vor dem zuständigen Pfarramte zu Chemnitz vollzogen worden seien«<sup>12</sup>.

Das Apostolische Vikariat antwortete am 29. Februar unter anderem, daß Dr. Mast nicht dem Jesuitenorden angehöre, auch nicht von Jesuiten ausgebildet worden sei, und das Apostolische Vikariat keine Bedenken hatte, »dem Dr. Mast als zeitweiligem Gaste des Grafen eine ganz im Sinne der Cultus-Ministerial-Verordnung vom 5./16. Februar dieses Jahres beschränkte Jurisdiktion unter dem 17. Juli vorigen Jahres auszustellen«<sup>13</sup>. Hinsichtlich der Übertritte bemerkte das Apostolische Vikariat, daß der Übertritt der Frau des katholischen Leibkutschers, der Leiterin der Strickschule, und eines in gräflichen Diensten stehenden Ehepaares den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vor dem Chemnitzer Pfarrer erfolgte, »dagegen kann das Apostolische Vikariat im Interesse der katholischen Kirche nur dringend wünschen, daß das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über alle dem Dr. Mast zur Last gelegten, durch §9 des Mandats vom 20. Februar 1827 streng verpönten Bestrebungen die eingehendsten Erörterungen anstellen lasse«<sup>14</sup>.

Mit der vom Apostolischen Vikariat erteilten Auskunft war das Kultusministerium jedoch nicht zufrieden. Vor einer endgültigen Bestätigung Dr. Masts als Hauskaplan des Grafen Schönburg verlangte es Einsicht in die Zeugnisse, die Dr. Mast zur Ausübung geistlicher Funktionen berechtigten, seinen Lebenslauf und seine gegenwärtige Staatsangehörigkeit. Außerdem sollte Dr. Mast eine eidesstattliche schriftliche Erklärung über seine Nichtzugehörigkeit zum Jesuitenorden abgeben. Das Kultusministerium beklagte sich außerdem, »daß der katholische Gottesdienst in Wechselburg öffentlich abgehalten und namentlich von schulpflichtigen Kindern evangelischer Konfession besucht werde, und andererseits, daß der Kaplan Dr. Mast nicht nur seine Seelsorge anderen als den zum gräflichen Hausstand gehörigen Personen zuwende, sondern auch Kinder und Erwachsene evangelischer Konfession, erstere, um sie zum Übertritt zur katholischen Kirche zu bestimmen, beeinflusse, bzw. ihnen Religionsunterricht erteile und dadurch die ihm vom Apostolischen Vikariat... erteilte Jurisdiktion überschreite«<sup>15</sup>. Mit scharfen Worten wurde das Apostolische Vikariat angewiesen, Dr. Mast zurechtzuweisen und »die Überschreitung des ihm gestatteten Wirkungskreises und die Beeinflussung von Einwohnern evangelischer Confession zu untersagen«<sup>16</sup>. Ausdrücklich betonte das Kultusministerium, daß der Gottesdienst in der Schloßkirche »lediglich ein Privatgottesdienst mit der Extension auf die Katholiken von Wechselburg und Umgebung ist, dessen Besuch deshalb nicht für jedermann zugänglich zu machen ist. Wenn es nun auch seine Schwierigkeiten haben kann, erwachsene Nichtkatholiken ohne Ausnahme vom Gottesdienst auszuschließen, so muß unbedingt darauf

12 Ebd. Bl. 85.

13 Ebd. Bl. 88.

14 Ebd. Bl. 88.

15 Ebd. Bl. 90.

16 Ebd. Bl. 90.

bestanden werden, daß schulpflichtigen Kindern evangelischer Confession der Zugang verwehrt wird«<sup>17</sup>. Der Graf sollte dazu entsprechende Maßnahmen treffen.

Dr. Mast antwortete dem Apostolischen Vikar, Bischof Forwerk, auf die vom Kultusministerium erhobenen Anschuldigungen, die der Apostolische Vikar dem Kultusministerium übersandte. Dr. Mast führte aus: »Was die... in Aussicht gestellten strengen Untersuchungen betrifft, wegen der Proselytenmacherei, so werden diese die vollständige Grundlosigkeit jener angeblich glaubwürdigen Gerüchte klar an den Tag bringen... Wollte aber jemand, sei es Privatmann oder Behörde, Gegenteiliges behaupten, so weise ich es im voraus als Verleumdung in der bestimmtesten Weise zurück... Die Wahrheit ist, daß sich hier eine kleine aber höchst leidenschaftliche Partei befindet, welche die Strömung der Zeit benützend, sich zum Zwecke setzt, durch ihre Umtriebe und Hetzereien in der Presse der gräflichen Familie wehe zu tun und ihren unschuldigsten und unbeabsichtigtesten Schritten jene fanatischen Intentionen zu unter-schieben, von denen sie selbst nur zu sehr getrieben ist«<sup>18</sup>.

Das Kultusministerium beauftragte am 6. März 1872 die Leipziger Kreisdirektion, in Wechselburg wegen der konfessionellen Verhältnisse und über das Verhalten von Dr. Mast kommissarische Erörterungen anzustellen. Regierungsrat Vodel begab sich deshalb am 19. März zusammen mit Dr. Anger als Protokollanten nach Wechselburg. Insgesamt wurden in Wechselburg 34 Personen verhört, darunter 14 Mädchen der Strickschule im Alter von 13 bis 14 Jahren.

Der Lehrer und Kantor Beyer mußte bei seiner Vernehmung zugeben, daß seine Details nur auf Gerüchten beruhten, »deren Wahrheit er nicht verbürgen kann«<sup>19</sup>. Der Ortsrichter und Gemeindevorstand konnte seit der Anwesenheit Dr. Masts in Wechselburg nur von drei zur katholischen Kirche erfolgten Übertritten berichten, auch daß die katholischen Gottesdienste nicht häufig von Protestanten besucht würden und beschimpfende und herabsetzende Äußerungen Dr. Masts ihm nicht zu Ohren gekommen seien. Einem an der Ruhr erkrankten Sattler hatte Dr. Mast die ganze Barschaft seiner Börse in Höhe von 1 rh 15 ngr zukommen lassen, von einem Übertritt des Sattlers zur katholischen Kirche ist überhaupt nicht die Rede gewesen. Über die angestellten Erhebungen berichtete die Leipziger Kreisdirektion: »Nachdem schon früher, und zwar entweder zugleich mit dem Grafen Carl von Schönburg oder kurze Zeit nach dessen Übertritt zur katholischen Kirche in Rom, zwei zum gräflichen Hausstande gehörige Personen, von denen die eine inzwischen verstorben, zur katholischen Kirche übergetreten sind, sind seitdem noch drei Einwohner von Wechselburg zu derselben übergetreten. Ihre Aufnahme in die katholische Kirche ist nach ihrer Unterweisung in der Lehre letzterer seitens des Dr. Mast vor dem katholischen Pfarramte zu Chemnitz vollzogen worden... Eine irgendwie hervortretende Neigung der Bewohner von Wechselburg zum Übertritte zur letzteren nicht wahrzunehmen gewesen... Faßt man das vorstehende Ergebnis der Erörterungen zusammen, so dürfte es zwar an jedem tatsächlichen Anhalt fehlen, um ein weiteres Vorgehen gegen Dr. Mast als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, es drängt sich aber die Vermutung auf, daß derselbe den Bestrebungen, Proselyten zu machen, nicht so fern gestanden hat, als er glauben machen will«<sup>20</sup>.

Das Kultusministerium teilte das Ergebnis der Erörterungen der Leipziger Kreisdirektion in Wechselburg dem Apostolischen Vikariat mit und fügte hinzu: »Wenn jedoch der Kaplan selbst eingestanden hat, daß er an den Musikus Müller und die verehelichte Börötzk nach ihrer durch den katholischen Pfarrer von Chemnitz erfolgten Aufnahme in die katholische Kirche Religionsunterricht erteilt habe, so kann man, da genannte Personen zu dem gräflichen

17 Ebd. Bl. 90.

18 Ebd. Bl. 94-95.

19 Ebd. Bl. 141.

20 Ebd. Bl. 122.

Hausstand nicht gehören, den Dr. Mast hierzu, selbst zu dem genannten Zeitpunkt nicht für berechtigt erachten. Dr. Mast ist deshalb hiervon in Kenntnis zu setzen«<sup>21</sup>.

Das Apostolische Vikariat erwiderte darauf dem Kultusministerium am 29. Juli 1872 und stellte sich schützend vor Dr. Mast. Es erklärte hinsichtlich der Erteilung von Religionsunterricht durch Dr. Mast: »weil die Berechtigung zur Erteilung privaten Religionsunterrichtes den Geistlichen einer anerkannten Religionsgesellschaft an Glieder seiner Kirche oder solche, die Glieder derselben werden wollen, nicht wohl verweigert werden kann, während Apostel des Unglaubens frank und frei im Lande herumziehen und ungehindert öffentliche Vorträge halten, unmöglich auch weder dem Pfarrer zu Chemnitz, noch den Convertiten zuzumuten ist, Reisen nach Wechselburg oder Chemnitz wegen dieses Unterrichts zu unternehmen«<sup>22</sup>. Gegen den Verdacht der Proselytenmacherei machte Dr. Mast gegenüber dem Apostolischen Vikariat geltend: »kann ich nicht umhin, im Interesse sowohl der Sache als meiner Person auf jenen Passus der königlichen Ministerialverordnung näher einzugehen, der sagt, es müsse sich . . . die Vermutung aufdrängen, daß Dr. Mast den Bestrebungen, Proselyten zu machen, doch nicht so fern gestanden habe, als er glauben machen will. Wenn damit das Resultat der über mich gepflogenen Untersuchung ausgesprochen werden wollte, so erscheine ich eigentlich bloß als vor der Instanz entbunden, und bleibe bei den Behörden immerhin nach wie vor ein Gegenstand des Verdachts. Und gegen ein solches Ergebnis der Untersuchung muß ich mich ernstlich verwahren und die Behauptung meiner völligen Unschuld hinsichtlich der mir zur Last gelegten Bestrebungen aufrecht erhalten. Ich tue es zunächst vor dem hochwürdigen Apostolischen Vikariat als der mir vorgesetzten geistlichen Behörde, aber mit der gehorsamsten Bitte, meine Verwahrung zur Kenntnis des königlichen Cultusministeriums bringen zu wollen . . . Nach dem Gesagten ist leicht zu ermessen, welchen Eindruck mir die Drohung machen mußte, mit welcher das königliche Ministerial-Rescript schließt, daß mir im Falle irgendwelcher Überschreitung meiner Vollmachten die Funktionierung im Königreich Sachsen untersagt werden solle. Von Anfang und immer ganz bemüht, mich gewissenhaft an die mir für meinen Wirkungskreis vom hohen Apostolischen Vikariat gegebenen Weisungen zu halten, glaube ich, solche Bedrohung nicht verdient zu haben«<sup>23</sup>.

Das Kultusministerium erwiderte daraufhin am 3. August 1872 dem Apostolischen Vikariat, daß Dr. Mast »nicht befugt ist, auch nicht berechtigt gewesen ist, an solche Einwohner Religionsunterricht zu erteilen, und deshalb ihm vom Apostolischen Vikariat die Erlaubnis dazu nicht hätte erteilt werden sollen, und künftig nicht zu erteilen ist. Die Bezugnahme des Inserenten darauf, daß die Erteilung von Religionsunterricht jedem Geistlichen an die Glieder seiner Kirche zustehe, ist hier nicht maßgebend, da Dr. Mast in Bezug auf seine Funktionen eben nicht vollberechtigt, sondern in der oben erwähnten Weise beschränkt ist«<sup>24</sup>.

Am 17. Oktober 1872 bezweifelte die Leipziger Kreisdirektion in einem Schreiben an das Kultusministerium die Berechtigung von Dr. Mast, das Kind eines gräflichen Kammerdieners, der einen eigenen Hausstand führte, zu taufen.

Zufolge eines Vortrags der Kreisdirektion an das Kultusministerium vom 13. Dezember 1872 hatte Dr. Mast seine Stellung bei dem Grafen Schönburg verlassen und an seine Stelle war ein Geistlicher aus der Diözese Paderborn getreten. Das Kultusministerium fordert deshalb das Apostolische Vikariat um eine entsprechende Anzeige auf, die dieses am 11. Januar 1872 erstattete und derzufolge Dr. Mast einem Ruf nach Regensburg gefolgt war. An seine Stelle in Wechselburg trat der der Paderborner Diözese angehörige Friedrich Stratmann.

Auch die Nachfolger Dr. Masts in Wechselburg hatten ähnliche Schwierigkeiten wie dieser.

21 Ebd. Bl. 121.

22 Ebd. Bl. 136.

23 Ebd. Bl. 137–140.

24 Ebd. Bl. 206.

Immer wieder war das Kultusministerium bestrebt, die Seelsorge der Schloßkapläne zu beschränken und den Besuch der Gottesdienste in der Schloßkirche auf die gräfliche Familie und deren Hausstand zu begrenzen. Ein Teil des sächsischen Kulturkampfes spielte sich in Wechselburg ab und erreichte am Fronleichnamstag 1900 seinen Höhepunkt, indem dem Grafen unter Androhung immenser Geldstrafen untersagt wurde, andere als zu seinem Hausstand gehörige Personen zum katholischen Gottesdienst in der Schloßkirche zuzulassen. Gendarmerie sperrte an diesem Fronleichnamstag den Zugang zum Schloß und der Schloßkirche, und Hunderte von Katholiken, die zumeist stundenweit und nüchtern den Gottesdienst in der Schloßkirche besuchen und an der Fronleichnamsprozession im gräflichen Park teilnehmen wollten – wohl in den Sächsischen Erblanden die einzige Fronleichnamsprozession, die außerhalb der Kirche stattfand –, mußten unverrichteter Dinge nach Hause zurückkehren.